

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 18 (1942-1943)

Heft: 46

Artikel: Auf Patrouille

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist der speziellen Wachaufgabe zu dienen durch häufige Einsatzübungen von Teilen oder der ganzen Wache. Zweitens aber kann der Wachtkommandant durch wirkliche Einzelausbildung jeden Mann in seinem Können fördern, vollkommen individuell; die Schwächen jedes Mannes sind dem direkten Vorgesetzten ja bekannt: Einer muß im Handgranatenwerfen noch geschult werden, ein anderer im Kartenschluss.

(EHO.) Tiefschwarz ist die Nacht. Selbst die kalkweißen Mauern der Villa, in deren Park der Hauptmann seinen Kommandoposten organisiert hat, verschwinden nach wenigen Schritten im undurchdringlichen Dunkel. Die Dörfler haben sich längst zur Ruhe begeben und allenthalben herrscht jene wundersame nächtliche Stille, die man nach den Anstrengungen des Tages als köstlich und wohltuend empfindet. Unsere Schützen indes beschäftigen sich nicht mit solcherart «zivilen» Gedanken. Sie sind im Manöver und die III. Kompagnie liegt in erhöhter Alarmbereitschaft. Eben kam vom Bataillon ein Befehl, es sei eine Unteroffizierspatrouille Richtung Monte C. auszuschicken, mit dem Auftrag, festzustellen, ob der Feind sich zum Angriff vorbereite und wie stark er sei. Der Hauptmann ruft flüsternd nach dem bewährten Wachtmeister S., gibt ihm den Befehl bekannt, erklärt ihm die Lage und macht ihn auf jene Punkte aufmerksam, über die das Bataillon Klarheit wünscht. Die Aufstellung der Patrouille überläßt er dem Unteroffizier und befiehlt ihm, 2345 abzumarschieren.

Mit leiser Stimme (Partisanengefahr!) orientiert der Wachtmeister die marschbereite Patrouille. Nochmals ein Blick auf das Leuchtzifferblatt der Armbanduhr und los geht's — hinaus in die gefährliche, ungewisse Dunkelheit. Der Weg führt einem sprudelnden Bergbach entlang in eine tiefe Schlucht, gewinnt dann an Höhe und verliert sich, nachdem er einen kurzen Kastanienhain durchquert hat, auf einer Alp. Das Murmeln des Wassers verschlingt die

Jst Militärsold steuerpflichtig?

Die Walliser Steuerbehörden haben einen Dienstpflchtigen für seinen militärischen Sold besteuert, da die kantonale Gesetzgebung die Besteuerung des Soldes dann vorsieht, wenn der Dienst als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, herrührend aus Berufsdienstpflcht oder aus freiwilliger Dienstleistung, zu betrachten ist. Es fragt sich nun in diesem Falle, ob der im Hilfsdienst eingeteilte Kellner G., der nachträglich als Rechnungsführer einer Fliegerbeobachtungsabteilung zugewiesen wurde, wo er bedeutend mehr Militärdienst zu leisten hatte, unter den Begriff der freiwilligen Dienstleistung falle, und daher besteuert werden könne. Die Umteilung war auf Vorschlag eines Offiziers erfolgt, und der Hilfsdienstpflchtige hatte das Angebot ohne weiteres akzeptiert, da er damals stelllos war. Gegen die Besteuerung legte er aber beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs ein, da dieselbe willkürlich sei und die Rechtsgleichheit verletze (BV Art. 4).

Die staatsrechtliche Abteilung des Bun-

lesen, ein Dritter im Skizzieren, wieder einer im Lmg.-Stellungsbezug oder in irgendeiner Waffenkenntnis, usw. Weitere Disziplinen sind Turnen, Nahkampf, Kenntnis «fremder» Waffen. Der Vorgesetzte beschäftigt sich persönlich und mit jedem Untergebenen einzeln. So werden jene gesunden und reinen Kameradschaften angebahnt oder gefestigt, die nicht vom Bierfisch herühren, sondern auf gemeinsam voll-

brachter Leistung beruhen und einzig haltbar sind.

Schlußbemerkung. Die vorstehenden Wachtorganisationen sind in einem Auszug-Bat. seit 2—3 Jahren erprobt worden.

Unterdessen (7. 5. 43) ist ein neuer Befehl des Oberbefehlshabers zur Truppe gelangt (Mai 1943), in dem die oben beschriebenen Verfahren sanktioniert werden.

es etwa 5 bis 6 Mann sein. Unwillkürlich, ohne besondern Befehl, macht sich die Patrouille sprungbereit. Die Augen durchforschen die schwarze Dunkelheit und suchen nach Anhaltspunkten, nach Zielen, denen die angespannte Kraft und die geballte Energie der Männer zugewendet werden könnte. Plötzlich tritt eine Gestalt in klarem Umriß hervor. Zwei oder drei Meter mag sie vom Wachtmeister entfernt sein. Jetzt erkennt er auch das weiße Helmband: Feind! Und nun steht die gegnerische Patrouille — denn eine solche muß es sein, überlegt der Wachtmeister — am Rand des Gehölzes. Ihr Führer scheint einen Moment zu zögern und in dieser kurzen Zeitspanne spüren die wartenden Männer eindringlich, daß sie jetzt handeln müssen, wenn sie Erfolg haben wollen. Wie ein Tiger springt der Wachtmeister plötzlich den noch völlig ahnungslosen, aber nunmehr zufode erschrockenen feindlichen Patrouillenführer an und reißt ihn rasselnd zu Boden. Wie abgeschnellte Pfeile brechen fast gleichzeitig seine Leute hervor und stürzen sich auf die verblüfften Gegner und ehe man auf zehn zählen konnte, liegen sie allesamt am Boden, eingeknöpft in die harten und geübten Griffe der Nahkämpfer. Der ausgestandene Schreck und die grenzenlose Überraschung macht die also Ueberwältigten sprechwillig und bald weiß der Wachtmeister, was er wissen muß. Die Waffen der Gegner werden entladen und dann geht es mit den Gefangenen rückwärts, dem Kommandoposten entgegen. — —

auf Erwerb gerichtete Tätigkeit von der Steuer erfaßt werde. Unter Berufsoffizieren versteht man solche, die durch Ernennung einer militärischen oder zivilen Behörde sich das ganze Jahr über im Dienst befinden, regelmäßige Bürostunden einzuhalten haben, und ein monatliches oder jährliches Gehalt beziehen, ganz unabhängig von der Aufbietung der Truppen (z. B. ein höherer Armeestabsoffizier, Korpskommandant, Divisionär, Instruktor usw.). Das traf für den Rekurrenten G. keineswegs zu. Er war aber auch nicht als Freiwilliger zu betrachten. Seine Dienstleistung war als obligatorischer Militärdienst aufzufassen — wenn er auch der Umteilung zugestimmt hatte. Dabei spielt auch die Dauer des Dienstes keine Rolle; ausschlaggebend ist, daß er zum Dienst aufgeboten wurde, denn die freiwillige Meldung zur Dienstleistung ist dem freiwilligen Dienst nicht gleichzustellen. Liegt aber keine freiwillige Dienstleistung vor, so muß auch die Steuerpflicht entfallen.

Dr. C. Kr.